



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 29. Juni

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege 328

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH, Ubbo-Lorenz-Platz 1, 26603 Aurich 331

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018 332

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der
Stadt Norden, die sich außerhalb der Wohnung der Halterin oder des Halters frei bewegen
(KatzenVO)..... 336

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2018..... 338

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“ der
Gemeinde Dornum 340

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch den Landkreis Aurich vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist beitragspflichtig. Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse, für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des §§ 23 ff. SGB VIII entsprechen.
- (2) Der Beginn der Kostenbeitragspflicht wird durch Bewilligungsbescheid bestimmt. Die Kostenbeitragspflicht besteht für die Dauer der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung.

- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (4) Für die Betreuung von Kindern ist kein Kostenbeitrag zu leisten, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzende Kindertagespflege). Die Beitragsfreiheit im Rahmen der ersetzenden Kindertagespflege tritt ein mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragsfreiheit endet mit dem Eintritt in die Schule.

§ 2 - Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 - Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 4 - Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung des Kostenbeitrages werden das jeweilige Einkommen, das bewilligte Stundenkontingent und die jeweilige Haushaltsgröße zu Grunde gelegt (sh. Anlage 1).
- (3) Für ein in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Hinsichtlich der Regelungen des Absatzes 3 bleiben Kinder außer Acht, die der Beitragsfreiheit im Sinne § 1 Abs. 4 unterliegen.

§ 5 - Bemessung des Einkommens

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Kostenbeitragsschuldner/des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einnahmen, tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld) hinzuzurechnen. Ebenso als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten Einnahmen aus dem Bereich des SGB III (z. B. Arbeitslosengeld I) sowie das gesetzliche Kindergeld. Beim Bezug von Elterngeld ist der 300 €/Kind (bei verlängertem Bezug 150 €) übersteigende Teil als Einkommen anzurechnen.

- (3) Von dem errechneten Bruttobetrag werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen abgezogen.
- (4) Soweit der Kostenbeitragsschuldner in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis steht, werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge sowie ein angemessener Anteil zur Krankenversicherung berücksichtigt.
- (5) Bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Erhebung des Kostenbeitrags unberücksichtigt.

Leben die Mutter und der Vater des Kindes getrennt, so wird das Einkommen des Elternteils zu Grunde gelegt, mit welchem das Kind zusammenlebt.

- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind in der Regel die im Durchschnitt von drei oder mehr Jahren für den Lebensunterhalt tatsächlich verfügbaren Mittel maßgebend.

§ 6 - Nachweispflicht

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das für die Berechnung maßgebende Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe (sh. Anlage 1).
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens sind Gehaltsabrechnungen / Verdienstbescheinigungen der letzten sechs Monate und / oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (z. B. Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Wohngeldbescheid etc.).
- (4) Bei Selbständigen ist die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vorzulegen. Im ersten Jahr der selbständigen Tätigkeit ist der aktuelle betriebswirtschaftliche Kurzbericht oder eine Selbsteinschätzung vorzulegen.
- (5) Soweit neben der Tagespflege eine institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird, sind die in diesem Zusammenhang tatsächlich zu zahlenden Kosten nachzuweisen.
- (6) Im Rahmen des § 7 dieser Satzung können Werbungskosten nach § 2 EstG geltend gemacht werden. Diese sind in geeigneter Form (z. B. Kontoauszüge, Quittungen usw.) nachzuweisen.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit im Sinne von § 1 Abs. 4 haben die Eltern darzulegen, dass das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht.

§ 7 - Ermäßigung und Beitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird der / die Kostenbeitragspflichtige gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- (4) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf (neben der laufenden Betreuung im Sinne der §§ 23 ff. SGB VIII) im Rahmen einer Ferienbetreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben, sofern der laufende und zusätzliche Betreuungsbedarf in einem zueinander angemessenen Verhältnis stehen.

§ 8 - Überprüfung der Kostenbeitragspflicht

Zur Überprüfung der Kostenbeitragspflicht ist dem Landkreis Aurich auf Anforderung, spätestens jedoch zum 31.03. eines Jahres, durch Vorlage der unter § 6 dieser Satzung genannten Nachweise Auskunft über die maßgebenden Einkommensverhältnisse zu erteilen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 06.11.2012 außer Kraft.

Aurich, 28. Juni 2018

Landkreis Aurich

Weber
Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

**Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH,
Ubbo-Lorenz-Platz 1, 26603 Aurich**

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH, Ubbo-Lorenz-Platz 1, 26603 Aurich, hat die Plangenehmigung für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Moordorf, Flur 3, Flurstücke 110/12 und 258/7, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.
-

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.06.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aurich in der Sitzung am 28.06.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **Kernhaushalt**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	110.259.029	533.000	54.000.000	56.792.029
ordentliche Aufwendungen	95.462.545	239.400	9.288.400	86.413.545
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.513.929	533.000	54.000.000	54.046.929
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.238.145	239.400	9.288.400	79.189.145
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.510.806	0	0	7.510.806
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.568.945	0	0	15.568.945
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.040.000	0	0	8.040.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.890.700	0	0	2.890.700
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	123.064.735	533.000	54.000.000	69.597.735
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	106.697.790	239.400	9.288.400	97.648.790

§ 1a

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** werden nicht geändert.

§ 1b

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** werden nicht geändert.

§ 1c

Die bisherigen Festsetzungen im Gesamtergebnishaushalt und Finanzhaushalt des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** nicht geändert.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 3b

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht geändert.

§ 3c

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Kernhaushalt gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 30.000.000,- € um 40.000.000,- € erhöht und damit auf 70.000.000,- € neu festgesetzt.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht geändert.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemangement** nicht geändert.

§ 4c

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

Aurich, den 28.06.2018

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 115 i. V. m. 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. Juni 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis zum 10.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 29. Juni 2018

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet
der Stadt Norden, die sich außerhalb der Wohnung der Halterin oder des Halters frei bewegen
(KatzenVO)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 19.06.2018 für das Gebiet der Stadt Norden folgende Satzung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel vom neuen Halter zu aktualisieren.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen um Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2

Zuwiderhandlung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, 19.06.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.143.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.032.500 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.645.600 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.830.400 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	210.000 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	408.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	198.500 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	81.700 €

festgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.054.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.320.600 €

**Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung
für das Wirtschaftsjahr 2018 wird**

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	2.256.400 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	2.256.400 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	707.200 €
	mit Ausgaben in Höhe von	707.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Gemeinde auf
198.500 €

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf
565.100 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf
0 €

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf
0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für **die Gemeinde** auf
800.000 €

für den **Eigenbetrieb Kurverwaltung** auf
900.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) **Grundsteuer A 600 v. H.**
b) **Grundsteuer B 600 v. H.**

2.

Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalen-haushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 10 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

§ 7

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 21.03.2018 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 21.03.2018

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 25. Juni 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2018 bis zum 10.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus.

Baltrum, 25. Juni 2018

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“ der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 12.04.2018 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“ ist nachfolgend dargestellt (Flurstücke 61/16 und 61/29 jeweils der Flur 1 der Gemarkung Dornum):



Schraffur = Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0132 „Am Schießstand“ wird einschließlich Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.gemeinde-dornum.de> in der Rubrik „Bekanntmachung“ wird hingewiesen.

Dornum, den 27.06.2018

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenentschädigung vom 29.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Satzungsnachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 7 - Ehrenbeamte - wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2 (neu)

Vom Gemeinderat bestimmte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eines Ortsvorstehers/ einer Ortsvorsteherin erhalten für die Ausübung der Vertreter-/ Vertreterinnenfunktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig Prozent des Betrages, welcher dem/ der zu vertretenden Ortsvorsteher(in) als Aufwandsentschädigung (Ziffer 1) zusteht.

Bisherige Ziffer 2 wird neu Ziffer 3

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Krummhörn, den 20.06.2018

Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.